

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Absender:

An die zuständige Meldestelle

ein Tag vorab per FAX an die Faxnummer:

Anschrift der Meldestelle:

Ort, Datum

Betr. Rückgabe des Personalausweises wegen Inanspruchnahme §1(2) PAuswG mit Kündigung der Personaleigenschaft und Rückforderung der Bundesstaatenangehörigkeit gemäß RuStaG 1913

Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Schreibens ist das Recht des deutschen Staates sowie die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK Artikel 4 Absatz 1: Verbot von Sklaverei und dem Zusatzprotokoll Artikel 3: Recht auf Wahlen für gesetzgebende Körperschaften - in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses durch den Bundestag vom 2.12.2014.

Diese Gesetze sind in Verbindung mit dem Urteil des BVerfG vom 25.7.2012 mit Gesetzeskraft zu sehen und zwar im Sinne von: Besatzungskonstrukte sind keine gesetzlichen Gesetzgeber des Staates und dieses Leitsatzurteil bindet alle Bundesbehörden und alle Untergliederungen. Folglich muss nach diesem Beschluß eine Verweserwahl erfolgen damit die vom Gesetz garantierten und völkerrechtlich notwendigen Verwaltungsakte zur Entlassung in die Bundestaatenangehörigkeit rechtsgültig vollzogen werden können.

Die hiermit verlangte Kündigung der Personaleigenschaft wider Willen im Sinne einer modernen Form der Sklaverei gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, laut Anmeldung bei der UN eine NGO, ist mit Eingang dieses Faxes sofort wirksam, wie bei jeder anderen Kündigung ohne Arbeitsvertrag mit anders lautenden Kündigungsfristen, denn die Personaleigenschaft besteht nur aus Täuschung mittels der angeblichen „deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 5.2.1934 aus dem Nationalsozialismus, wobei mangels gültigen Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 keine Ermächtigung zum Verweser jemals bestanden hat, also dieses Gesetz und auch alle anderen Gesetze nach dem 23.3.1933 ungültig sind.

Wegen Rechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Nationalsozialismus und wegen der Rechtsnachfolge des Nationalsozialismus bezüglich der Weimarer Republik darf die Bundesrepublik Deutschland deswegen keine gefälschte Staatsangehörigkeit ausstellen, wie es die ungültige Bezeichnung „DEUTSCH“ oder „deutsche Staatsangehörigkeit“ darstellt, denn dies sieht das Gesetz nicht vor und ist neben dem Einbürgerungsrecht einem Verweser vorbehalten

Allein die gültige Rechtstellung der Bundesstaatenangehörigkeit zu einer Verweserwahl darf und muss vom Besatzer und dessen Verwaltungen ausgestellt werden, aber auch nur dann wenn die Bundesrepublik Deutschland bei der Prüfung streng nach Landesrecht gemäß HLKO also gemäß RuStaG vom 22.7.1913 verfährt und nicht eigene widerstreitende Regeln verwendet und behauptet das RuStaG sei aufgehoben ohne selbst Verweser zu sein.

Die einzig gültige und richtige Staatsangehörigkeit ist genau die, die der Staat vergeben kann oder notstandsrechtlich für eine Verweserwahl einsetzen kann, denn der vom Volk direkt gewählte Vertreter ist der einzige völkerrechtlich legitime Vertreter des Staates, auch dann wenn dieser Staat mangels Verweserwahl momentan noch handlungsunfähig ist, woran aber die Bundesrepublik Deutschland selbst mitschuldig ist.

(Beweise: Schreiben des Landrates aus Demmin bezüglich rechtlicher Unmöglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der BRD u. Beweis2 offizielle HLKO-Gültigkeit für Bundesrepublik durch das Bundespräsidialamt)

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Begründung

Die Notwendigkeit der Entlassung in die gültige Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der Rückabwicklungspflicht der Täuschung mit einer ungültigen „deutschen Staatsangehörigkeit“ kurz „DEUTSCH“ im Rahmen des Gesetzes vom 5.2.1934, bisher vorgetäuscht durch den sogenannten Gelben Schein, den die Bewohner wegen der Täuschung für die Staatsangehörigkeit der BRD hielten, aber es nachweislich nicht sein kann, weil die Staatseigenschaft der BRD nicht gilt und durch Schriftwechsel bestätigt wurde.

Die Rechtslage der Landesgesetze ist wegen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) klar geregelt ist und hat stets Vorrang, also wurde knapp 100 Jahre Unrecht an den deutschen Völkern begangen und was internationale Gerichte zuletzt auch der EuGH bereits erkannt haben und dieser Rechtsstand soll nun per Vereinsklage vor einem internationalen Gericht mit Verurteilung zur Privathaftung des Bearbeiters bei Weigerung der Entlassung in die Bundesstaatenangehörigkeit eingeklagt werden.

Es ist bei widerstreitenden Gesetzen, beispielsweise im Falle des Widerstreits zwischen StaG und RuStaG das RuStaG anzuwenden und zwar weil das StaG keine Umbenennung war, sondern eine bewußte Täuschung mittels falschem Ausfertigungsdatum und falschem Ausfertigungstext. Damit ist dieses StaG ungültig, denn der Straftatbestand des Betruges kann bereits schon dadurch belegt werden, dass Frau Merkel als Unterzeichner definitiv nicht neben dem Kaiser saß, um parallel zum RuStaG das StaG auszufertigen und auch bis heute kein Verweser war, der Gesetze ändern und ausfertigen darf und dies wegen Feindstaatenachfolge auch zukünftig nicht mehr werden kann.

Das StaG diene folglich nur der Täuschung, um die Menschen um ihre wirklich staatliche Rente und um ihre Bodenrechte und Eigentumsrechte an ihren Fahrzeugen zu bestehlen. Die Rente der Bundesrepublik Deutschland ist als Geschäftsmodell nicht von staatlichen Rentenkonten solide finanziert sondern ein Schnellballsystem mit Verfallsdatum, welches mit dem Euro durch den ESM untergeht und wofür die Politiker privat haften müssen, aber mangels Masse nicht zahlungsfähig sind.

Bei allen Widersprüchen haben nach HLKO die Landesgesetze und somit die Verfügungen des Kaisers, die ebenso alle Gesetzeskraft im Sinne der HLKO haben, immer Vorrang vor den Regeln einer NGO, also vor allen Bundesgesetzen, also vor dem Grundgesetz, vorallem wenn dessen Geltungsbereich gelöscht wurde.

Der Kaiser verbot grundsätzlich das Notstandsleiter Vorschriften mit Gesetzeskraft ohne Entlastung des Verwesers erlassen dürfen, vorallem solche die geeignet sein könnten die Menschen in diesem Land durch eine Putschistendiktatur zu entrechten. Zu diesem Zweck erließ der Kaiser in der Zeit zwischen 1913 und 1914 eine Sammlung von Verfügungen gegen das aufkeimende Putschitentum der Weimarer Republik. Heute nennt sich diese Sammlung von Verfügungen das Notstandsrecht von 1914, was bis zur neuen Verweserwahl weiter in Kraft bleibt und von der Bundesrepublik Deutschland zu beachten ist.

Es sind wegen Geltung der HLKO in der BRD nach Artikel 43 HLKO also die kaiserlichen Landesgesetze und die Notstandgesetzgebung von 1914 zu beachten, die vor der Besatzung gegolten haben, also bis zum Ablauf des Stichtages 27.10.1918 und in diesen räumlichen Grenzen galten, wohlgermerkt ohne Versailler Diktat, das es weder der Kaiser, noch der rechtmäßige Verweser unterschrieb. Mit anderen Worten in den Schutzgebieten wohnen Wahlberechtigte für die Schutzgebiete, die alle einen Verweser wählen dürfen.

Das Problem der Verweserwahl betrifft nicht nur das Gebiet von alter BRD und ExDDR, denn am 28.10.1918 begann bereits der Putsch gegen den Staat durch Einsetzung eines Verwesers ohne direkte Verweserwahl durch das Volk, also eine ungültige Selbstermächtigung und dies ist rückabzuwickeln.

Es ist folglich auch verboten den Polen, die heute in den Grenzen zwischen der Oder/Neise-Grenze und der östlichen Aussengrenze des Kaiserreiches leben ihr vom Kaiser damals zugestandene Selbstverwaltungs- und Bodenrecht zu stehlen, indem einfach Verweserwahlen durch die Bundesregierung in Deutschland verhindert werden, um anschließend illegale Einwanderer nach Polen abzuschieben, die sich dann dort durch Aufruhr Bodenrechte erstreiten sollen, also eine Wiederholung des Einfalls in die Ostgebiete 1938, nur dann diesmal gegen die Polen gerichtet. Eine polnische Übersetzung dieses Schreibens wird zur

Formblatt zur Personalausweiserückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Verhinderung dieses verbrecherischen Plans in Kürze den Vertretern in Polen, Ostpreußen, Schlesien und Pommern zugeschickt damit sie rechtzeitig eigene Verweser wählen können.

Am 27.10.2017 läuft bekanntlich die letzte Frist von vor 99 Jahren ab, innerhalb derer ein neuer Verweser direkt vom Volk gewählt werden muss und zwar bevor alle Eigentums- und Bodenrechte an die illegalen Einwanderer mit Waffengewalt verschenkt werden, denn diese Gebiete darf ein Besatzer nach HLKO nicht abtreten, noch darf er Grenzen verrücken.

Die Bundesregierung hatte illegalen Einwanderern also bereits 2015 mittels ESM die staatliche Rente, alle Fahrzeuge und Häuser der Deutschen und Polen versprochen, wenn sie nach Deutschland kommen.

Die Bundesregierung hatte also vorgesehen, dass die illegalen Einwanderer den Menschen in Deutschland und Polen die Autos und Häuser exakt nach 99 Jahren, gerechnet ab 27.10.1918 stehlen sollten, weil die Polen für sich und die Deutschen für sich keinen Verweser wählten oder besser gesagt wählen konnten, weil sie alle wegen gefälschtem StaG gefälschte Ausweisdokumente haben. Dieser Fakt ist das eigentliche Kapitalverbrechen gegen die deutschen Völker und gegen die Polen und damit gegen Europa und das allein verdient die Höchststrafe.

Dieser hinterhältige Enteignungsplan Hootons betrifft auch die Angestellten der heutigen BRD selbst. Die Bundesregierung gedenkt genau dann zu flüchten sobald die Menschen die laufende Umsetzung dieses satanischen Plans erkennen, der bereits 1943 durch Professor Hooton entwickelt wurde, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zugunsten von USA und England zu zerstören und heute der Hootonplan heißt.

Dieser Hootonplan ist wegen der lebenserhaltenden Vernetzung des vereinigten Wirtschaftsgebietes von Deutschland, mit Polen und der Europäischen Union auch gegen die Europäischen Völker und gegen das Wirtschaftswachstum der ganzen Welt gerichtet und in höchstem Maße wegen des Dominoeffektes für ganz Europa und die Welt als verbrecherisch einzustufen.

Alle Personen, die den Plan eines solchen Wahnsinnigen auch noch aktiv fördern gehören bereits wegen des Versuchs der Störung des Waffenstillstandes des Ersten Weltkrieges und Verletzung des Viermächteabkommens vor ein internationales Kriegsgericht, abgesehen davon, dass ernsthafte Befürworter des Hootonplans auch ein Fall für ein Gutachten über den Geisteszustand wären und zwar wegen Eigen- und Fremdgefährdung, weil sie nicht nur das gute Zusammenleben der Völker in Europa, sondern auch ihr eigenes Leben akut gefährden.

Damit so etwas wie der Hootonplan nie passieren kann hatte der Kaiser zum Schutz vor den wahnsinnigen Plänen der Putschisten, die schon damals die Macht über Deutschland mit Waffengewalt erringen wollten, sich in einer bis heute gültigen Verfügung vorbehalten den Ersten Weltkrieg selbst zu beenden und dann erst den Staat in der ursprünglichen Form voll souverän wieder herzustellen. Es gibt staatsrechtlich keine legale Möglichkeit an den deutschen Völkern vorbei eine gefälschte Staatsangehörigkeit mittels des Gelben Scheins zu erzeugen, um damit zu Täuschung wählen zu lassen und so die Deutschen Völker um den Friedensvertrag zu betrügen, der ihnen ihr Eigentum mit Entschädigung am Endes des Ersten Weltkrieges zurückbringt.

Ebenso funktioniert es nicht mit einer Aktivierung einer Gemeinde oder verfassungsgebenden Versammlung den Deutschen ihre Rechte zu entziehen, da diese Versammlung wegen der Verfügung des Kaisers nicht in den Rang eines Verweser aufsteigen kann, weil nur die direkte Wahl nach kaiserlichem Wahlrecht durch das Volk einen neuen Verweser erzeugen darf und dazu brauchen wir alle gültige Ausweisdokumente des Staates, denn die Ausweisdokumente der BRD sind für eine Verweserwahl alle nicht zugelassen.

Die kaiserlichen Verfügungen schützen das Volk vor Betrügnern und kann wegen der HLKO niemand außer Kraft setzen, außer der Kaiser oder der Verweser selbst, der aber mittels kaiserlichen Wahlrecht direkt vom Volk gewählt werden muss. Die EMRK gestattet uns allen endlich einen solchen Verweser zu wählen und der Bundestag hat der EMKR zugestimmt.

Nach dem Tod des Kaisers darf also nur noch dieser Verweser diesen lebenserhaltenden Friedensakt zur

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Verlängerung und Sicherung aller Boden- und Eigentumsrechte jeweils alle 99 Jahre ausführen. Dieser Verwaltungsakt kann wegen des Waffenstandes des Ersten Weltkrieges und dem Vorbehalt des Kaisers erst nach dem Ende des Putsches gegen den Kaiser gemäß völkerrechtlicher Abkommen erfolgen.

Kommt es aber nicht rechtzeitig zur einer Verweserwahl bedeutet das den Bürgerkrieg, also den Dritten Weltkrieg genau in dem Moment wenn die Menschen flächendeckend herausfinden, dass sie knapp 100 Jahre lang durch eine verschworene Parteidiktatur um ihre wirkliche Rente und um ihre Boden- und Eigentumsrechts betrogen wurden.

Forderungen

- (1) Dieses Schreiben ersetzt widerstreitende Willenserklärungen, die wegen Irreführung durch die Medien, durch Manipulation der öffentlichen Meinung, durch verdeckte Operationen diverser Geheimorganisationen oder durch anderweitig irreführende Behauptungen und Veröffentlichung der Bundesrepublik Deutschland oder von deren Politikern oder durch Versuche aus Unwissenheit entstanden sind, um sich den Täuschungen der Gesetzesfälscher ohne Verweserrechte zu entziehen und somit die durch die Täuschung unwillentlich herbeigeführte Rechtsakte zu korrigieren, weil diese dem eigentlichen Willen des Antragstellers erneut widerstreiten könnten, um tatsächlich rechtswirksam die Bundesstaatenangehörigkeit zurückzuerhalten.
- (2) Der Antragsteller fordert den Personalstatus unverzüglich als „inaktiv“ zu kennzeichnen und jegliche Fortführung der Personaleigenschaft zu unterlassen. Eine Fortführung der Personaleigenschaft gegen meinen hier klar dargelegten Willen ist ein Akt von Sklaverei und wird beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte per Sammelklage zur Anzeige gebracht.
- (3) Der Antragsteller verlangt die Bestätigung der unverzüglichen Löschung der Personaleigenschaft „von Amt's wegen“; sowie den Einzug und das Austragen aller Personalausweise mit unverzüglicher Löschung aller Bestandsdaten, die für die weitere Gewährung aller staatsbürgerlichen Rechte und sozialen Absicherung nicht mehr notwendig sind, die die Bundesrepublik als Niesbrauchsnehmer des Kaiserreiches jedem Staatsangehörigen ebenso zu gewähren hat, wie beispielsweise Sozialleistungen und Rente im Sinne des Niesbrauchsrecht der HLKO, da die Bundesrepublik Deutschland das Niesbrauchsrecht auch selbst in Anspruch nimmt, um einen Beamtenapparat zu unterhalten, der weit über das gesetzliche Höchstmaß der notwendigen Verwaltungskosten für die Grenzen von 1914 hinausgeht.
- (4) Der Antragsteller verlangt folglich die Löschung der Daten, die mittels Handschriftenscanner erfaßt und unterschrieben wurden, sowie die Löschung aller Daten, die in anderer Weise elektronisch gespeicherte Kopien von Unterschriften enthalten, um die heimliche Wiederaktivierung des Personalstatus oder die Erstellung heimlicher Genehmigungen, Haftungsfreistellungen oder Abtrittserklärungen ohne das Wissen und gegen den Willen des Antragstellers rechtswirksam zu verhindern.
- (5) Bei zukünftigen Abfragen meiner Daten durch den Antragsteller selbst oder von Dritten erwartet der Antragsteller folglich die sofortige Bestätigung des inaktiven Personalstatus zur Verhinderung von Willkür, Mißbrauch und Täuschung im Rechtsverkehr und somit die sofortige Eintragung der Löschung der Personaleigenschaft im Reisepaß oder die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzdokumente mit korrekten Angaben,
- (6) Der Antragsteller weist darauf hin, daß nach internationalen Abkommen der Personalstatus auf Verlangen unverzüglich als „inaktiv“ zu kennzeichnen ist und dies bei jeder neuen Abfrage auch deutlich lesbar zu vermerken ist, da der bisherige und falsche Personenstand nicht durch Willenserklärung sondern nur durch Täuschung in Rechtsverkehr entstand und die Korrektheit dieser Eintragung durch eine erneute Datenabfrage bereits nach Ende der Frist von 14 Tagen nach Eingang dieses Schreibens unter Zeugen kontrolliert wird.
- (7) Überschreitet der Bearbeiter die international übliche Korrekturfrist für falsche Angaben in Ausweisdokumenten, hat der Antragsteller das Recht davon auszugehen, daß die Bundesrepublik

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

absichtlich und vorsätzlich zu seinen Lasten falsche Angaben im Ausweis gemacht hat und somit der Antragsteller von der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht auch rückwirkend Schadenersatz verlangen kann, weil das staatliche Landesrecht dem Bundesrecht immer vorgeht.

- (8) Der Antragsteller weist darauf hin, daß die Herausgabe anderslautender oder alter Daten gegen den ausdrücklichen Willen des Antragstellers erfolgte und zukünftig die Weiternutzung anderslautender oder alter Daten zur Anzeige gebracht wird.
- (9) Der Antragsteller weist darauf hin, daß hiermit auch alle anderen Datennutzer darüber zu informieren sind, daß seine Daten sofort zu löschen sind, die auf der Grundlage einer Datenabfrage ohne seine ausdrückliche Zustimmung erhoben oder verarbeitet wurden.
- (10) Sollte zur Absicherung der staatsbürgerlichen Rechte weiterhin eine Speicherung bestimmter Daten unbedingt notwendig sein, fordere ich Sie hiermit auf die Notwendigkeit bestimmter Datensätze und deren Inhalt zu erläutern und sonstige Bestandsdaten offenzulegen, um mit mir bis auf Widerruf geltende Vereinbarungen darüber zu treffen, welche Daten mit meiner Zustimmung weiterhin gespeichert und genutzt werden dürfen.
- (11) Der Antragsteller fordert, daß nach internationalen Abkommen die staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte auf Alimentierung nach HLKO eines Bewohners des jeweiligen Bundesstaates hiervon nicht berührt werden und anderslautende Vermutungen für ungültig erklärt werden.
- (12) Der Antragsteller fordert, daß auch die abgenommenen Fingerabdrücke nur zur Erstellung eines Echtheitsmerkmals eines international gültigen Reisepasses im Sinne einer notstandsrechtlichen Anordnung verwendet werden dürfen, aber nicht zum Zwecke der Erstellung oder Legitimation sonstiger Dokumente und fordert im Zweifel das Verbot der Datenweitergabe und die vollständige Lösung zweckfremder Datensammlungen und behält sich vor nach der Erstellung echter staatlicher Dokumente oder einer Entscheidung des gewählten Verwesers die Löschung aller Datensammlungen nichtstaatlicher Dokumente zu fordern.

Es wird auf Grund der erdrückenden Beweislage nach obengenannter Herleitung die sofortige Herausgabe der Bestätigung der korrekten Bundesstaatenangehörigkeit wegen EMRK und Genfer Konvention gemäß RuStaG mit rechtswirksamer, zusätzlicher Eintragung in den Reisepaß gefordert, da die BRD bisher wegen Fehlen einer gesetzlichen Prüfvorschrift der Staatsangehörigkeit für die Melderegister zu allen Wahlen nur mittels StaG ein gefälschtes Melderegister verwendet hat, was nachweislich von 100 Stichproben immerhin 82 falsche Einträge enthielt und ein Staatsangehörigkeitsgesetz benutzt hatte obwohl eine Verwaltung keine Staatangehörigkeit des Staates vergeben darf, vielmehr hat sie die Rechtstellung der durch Geburt in einem Bundesstaat zustehende Bundesstaatenangehörigkeit zu gewährleisten.

Dieses Ersatzdokument muß korrekte Angaben der Staatsangehörigkeit bestätigen, was derzeit flächendeckend noch nicht der Fall ist. Dieses Ersatzdokument muß auch ein für Wahlen und zur Legitimation im öffentlichen Leben des jeweiligen Bundesstaates akzeptiertes Ersatzdokument darstellen, welches zwischen tatsächlichen Staatsangehörigen und Menschen mit legalen und ungeklärten Aufenthaltsrechten klar unterscheidet und zwar mindestens solange bis der neu zu wählende Verweser des tatsächlichen Staates, nämlich des Kaiserreiches nach erneuter Prüfung durch eine Wahlkommission mit eigenem Siegel tatsächliche staatliche Dokumente ausgibt, um die Zulassungen und Eigentumsrechte für Fahrzeuge, sowie die Bodenrechte für Grundstücke und der Bebauungen für die Deutschen Völker bis zum Ablauf der Frist von 99 Jahren, gerechnet ab 27.10.1918 zu verlängern und auf diese Weise zu sichern.

Es ist grob völkerrechtswidrig, ja regelrecht verbrecherisch die staatlichen Verweserwahlen durch Irreführung zu verhindern und gleichzeitig eine unvorstellbare Anzahl illegal Eingereister zu dulden, die nicht abgeschoben werden, um Fahrzeuge, Bodenrechte und Häuser von getäuschten Eigentümern zu stehlen, weil die das Eigentum von Fahrzeugen, Bodenrechten und Häusern auf guten Glauben hin erworben haben.

Obwohl wegen Weiterbestehen der Vorbehaltsrechte der Viermächte das SHAEF-Gesetz 52 nur im Westteil

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandsgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Deutschland angewendet werden darf, wobei bei korrekter Handhabung der Gesetze die Menschen in Mitteldeutschland wegen Notstandsrecht des Kaisers durchaus Eigentümer sind, würde das Grundgesetz den Menschen auch im Westteil die gleichen Schutzgesetze zugestehen, also ist auch dort eine Verweserwahl notwendig und bis dahin gibt es kein effektives Eigentum der Deutschen im Westteil an ihren Fahrzeugen, obwohl sie den Kaufpreis entrichtet haben, denn die Bestätigung des Eigentums durch einen Kaufvertrag wird verweigert. Eine Rechnung ist nicht automatisch ein Kaufvertrag sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt, vorallen dann nicht wenn alle Fahrzeuge durch Betrug pauschal abgetreten wurden.

Die Herstellung und Ausgabe staatlicher Dokumente vorzunehmen oder zu beauftragen ist ein Notstandsleiter dann berechtigt, wenn es den Verweserwahlen dient, um eine endgültige und rechtswirksame Wiedereinbürgerung für den Personenkreis vorzunehmen, der seine Rechtstellung der jeweiligen Bundesstaatenangehörigkeit durch Täuschung mit Personalausweis oder Täuschung mit angeblichem Staatsangehörigenausweis der BRD riskiert hat, denn das ist seine Schadensminderungspflicht, weil die BRD keine Staatsangehörigenausweise des Staates ausstellen darf, weil die BRD das Recht eines Verwesers selbst nicht innehat und folglich die Menschen täuschen muß und zu diesem Zweck eine gefälschte Staatsangehörigkeit „deutsch“ oder „DEUTSCH“ verwendet.

Täuschung im Rechtsverkehr macht einen Vertrag oder einen Verwaltungsakt nichtig. Folglich hat die BRD dafür zu sorgen, daß die Folgen dieser Täuschungen auch auf ihre Kosten beseitigt werden.

Begründung:

Diese Forderungen werden gestellt ...

- weil die Weimarer Republik und deren Nachfolgeorganisationen zu keiner Zeit ein Staat waren und die Inklusion der Weimarer Verfassung wegen der Feindstaatlichkeit jeden Freistaat zum Feindstaat gegen den Staat macht, also einem Freistaat trotz Wahlen die Legitimation entzieht.
- weil der Nationalsozialismus und deren Nachfolgeorganisationen mangels gültigem Ermächtigungsgesetz keine Verweserrechte hatten und folglich auch keinen neuen Staat gegründet haben und auch nicht hätten gründen können.
- weil die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus aus dem gleichen Grund und wegen Übernahme von Gesetzen, Flaggen und Symbolen, auch keinen neuen Staat gründen kann, auch dann nicht, wenn das Kaiserreich weiter handlungsunfähig gehalten wird.
- weil die Bundesrepublik Deutschland wegen Rechtsnachfolge der Weimarer Republik und Nationalsozialismus nicht mehr in eine Vertrauensposition zum Kaiser gelangen kann, wird die Bundesrepublik Deutschland niemals Verweserrechte bekommen und damit auch in Zukunft keine staatlichen Gesetze mit Verweserrechten ändern dürfen,
- weil die Bundesrepublik Deutschland ein Besatzungskonstrukt war und ist und genau deswegen, wie alle anderen NGO's auch sich an die staatlichen Gesetze vor der Besatzung zu halten hat, also bis einschließlich 27.10.1918, weil eben die HLKO wegen Artikel 43 zu allererst das Landesrecht einsetzt, was vor der Besatzung galt und folglich die Staatsangehörigkeiten vor dem Tag der Besatzung die einzig gültigen und richtigen Staatsangehörigkeiten sind.
- weil nur die Staatsangehörigkeiten gemäß RuStaG vom 22. Juli 1913 im Ausweis stehen dürfen, auch wenn das Kaiserreich wegen Verweigerung der Bundesstaatenangehörigkeit nicht handlungsfähig ist, wobei diese Verweigerung der Bundesstaatenangehörigkeit nur durch Täuschung zustande kam und damit widerrechtlich war und ist.
- weil nur die Bundesstaatenangehörigen im Staat tatsächlich Wählbare und Wahlberechtigte sind und nur durch ihre eigene Wahlhandlung eine staatliche Legitimation zustande kommt.
- wegen Rechtsverletzung „im Amt“ durch falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit in Verbindung mit formaler Befangenheit wegen des Staatsaufbaumangels laut EuGH-Urteil EGMR 75529/01 und folglich rechtswidrigem Entzug des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 GG.
- wegen versuchtem Identitätsdiebstahl „im Amt“ durch elektronisches Scannen oder elektronische Unterschriftenpads ohne Wissen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers bei der

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandsgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Erstellung von Anträgen zu Pässen und Ausweisen, welches im Widerspruch zu den Datenschutzinteressen der Deutschen Völker steht.

- wegen Verletzung der Genfer Konvention durch falsche Feststellung der Staatsangehörigkeit, um somit rechtswidrig die Bundesstaatenrechte im Aufenthaltsland zu entziehen.
- wegen rechtswidriger Fortsetzung von Gesetzen des Nationalsozialismus, da die angebliche Aufhebung oder Änderung des RuStaG vom 22. Juli 1913 ohne gültiges Ermächtigungsgesetz zu den Verweserbefugnissen erfolgte und zwar bezüglich der ungültigen Staatsangehörigkeit vom 5.2.1934, genannt „deutsche Staatsangehörigkeit“ nach StaG, die im gültigen Staatsangehörigkeitsgesetz RuStaG vom 22. Juli 1913 nicht existiert und somit nach ratifizierten internationalen Abkommen zur Beendigung der Sklaverei nach römischem Sklavenhalterrecht wegen Sieg über das römische Reich im Teutoburger Wald im Jahre 9 und der Gesetze zur Aufhebung der Gesetze des Nationalsozialismus verboten ist.
- wegen Verstoß gegen die HLKO durch rechtswidrigen Entzug der Bundestaatenangehörigkeit gemäß RuStaG 1913 im Sinne der Notstandsgesetzgebung aus 1914 und folglich eines falschen Personenstandes, was mit den ratifizierten internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) in besetzten Gebieten ebenso unvereinbar ist.
- wegen Täuschung im Rechtsverkehr zur Begründung einer juristischen Person ohne Wissen und gegen den Willen des Ausweisinhabers.

Es wird verlangt, daß die Behörde wegen dieser internationalen Abkommen die korrekte Staatsangehörigkeit gemäß RuStaG 1913 im Reisepaß auf den Anhangseiten unverzüglich nachträgt und mir zukünftig nur noch Ausweise, Belege und Schriftsätze ausfertigt, die korrekte Angaben enthalten und rechtssicher unterschrieben sind.

Zur Auswahl stehen nur im RuStaG genannte Staatsangehörigkeiten, da das Ausfertigungsdatum des aktuellen Staatsangehörigkeitsgesetzes immer noch der 22. Juli 1913 ist, also folglich genau der Text und die gültige Staatsdefinition von diesem Tag weiterhin gilt, da Max von Baden mangels Verweserwahl und wegen Beteiligung am Putsch noch am gleichen Tag sofort seines Amtes zu entheben war und auch die Regierung des Nationalsozialismus und die Bundesregierung wegen der Fortsetzung der Weimarer Republik nach internationalen Abkommen und nach HLKO zu den Feindstaaten gerechnet werden.

Wegen Vertrauensbruch zum Kaiser können Nachfolgeorganisationen der Weimarer Republik, ebenso die Besatzerkonstrukte nie eine Vertrauensposition als Verweser des Kaiserreiches innehaben und dürfen folglich auch nicht dessen Gesetze verändern.

Weder die Weimarer Republik, noch der Nationalsozialismus, noch die Bundesrepublik, noch die DDR hatten einen neuen Staat gegründet, sondern bestanden immer nur als Besatzerkonstrukte, denn nach Flagge und Selbstverständnis hatten sie gegenüber dem Kaiserreich und der staatlichen Verfassung eine feindstaatliche Politik betrieben und kommen als Verweser wegen Vertrauensbruch gegenüber dem Staat nicht in Frage.

Somit besteht die Besatzung bereits seit dem Putsch vom 28.10.1918 0:00 Uhr. Nach HLKO Artikel 43 sind die Landesgesetze genau des Staates einzuhalten, der vor der Besatzung bestanden hat, was hiermit eingefordert wird und die Bundesregierung im Ausfertigungsdatum des StaG ja auch anerkennt, nur ist eben das StaG allein schon wegen des feindstaatlichen Siegels der Weimarer Republik auf der angeblichen Staatsangehörigkeitsurkunde eine vorsätzlich in Umlauf gebrachte Fälschung und ist somit Wahlbetrug im Sinne der staatlichen Wahlgesetzgebung, weil die Weimarer Republik kein Staat war und somit auch nicht über eine gültige Gesetzgebung und nicht über eine gültige Staatsgründungsurkunde verfügt.

Da deswegen der Rechtsstand vom 27.10.1918 bis zur gültigen Verweserwahl weiter gilt, hat die Verwaltung die bestehenden und unabtretbaren Rechte der Bewohner des vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten in den Grenzen vom 28.10.1918 0:00 Uhr zu gewähren, denn nach SHAEF-Gesetz 52 und HLKO dürfen Angehörige der Bundesstaaten nicht geplündert, nicht entrechtet werden und haben Anspruch auf Alimentierung nach HLKO und das darf auch nicht durch den Betrug mit dem heimtückischen Unterschieben eines Personalausweises verhindert werden, denn Täuschung im Rechtsverkehr macht jeden Vertrag nichtig.

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Erklärung

Die Kündigung ist mit Abgabe dieser Erklärung sofort wirksam und lebt nicht durch Beibehalt des Reisepasses fort, da dieser Reisepaß nur ein unter Strafe aufgezwungenes, besatzungsrechtliches Erfordernis nach dem PassG war und ist. Damit ist keine Anerkennung der Europäischen Union als Staat verbunden, da die EU seit ihrer Gründung nur als EZB bestand und somit nie ein Staat in Sinne des Völkerrechtes war und werden kann.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Alle angeblich nicht abgegebenen Personalausweise werden hiermit als Verlust (gestohlen) gemeldet.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Alle angeblich hinterlegten oder angeblich einbehaltenen oder angeblich nicht abgeholt Personalausweise werden wegen falschen Angaben zurückgewiesen und werden zur Absicherung meiner persönlichen Freiheit und Bürgerrechte auch nicht mehr abgeholt und auch nicht neu beantragt und sind zur Vermeidung von Mißbrauch zu vernichten.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Der sogenannte Staatsangehörigenausweis (Gelber Schein) ist wegen nichtstaatlichem Logo der Weimarer Republik für ungültig zu erklären und die entstandenen Kosten sind zu ersetzen, weil das bis heute gültige staatliche Staatsangehörigkeitsgesetz des Kaisers keine Kosten für einen solchen Ausweis festlegte und nur der Kaiser oder direkt vom Volk gewählte Verweser Gesetze des Staates ändern dürfen, auch dann wenn der Staat handlungsunfähig ist. Max von Baden ist nicht direkt vom Volk als Verweser gewählt worden, auch nicht seine Nachfolger.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Es ist nach Genfer Konvention und EMRK ein zu Wahlen berechtigendes Ersatzdokument auszustellen, welches im Notstandsrecht von 1914 für den jeweiligen Bundesstaat ein gültiges Dokument darstellt und nach internationalen Abkommen (EMRK, HLKO) genau das Siegel und das staatliche Logo zu verwenden hat, welches nach bestem Wissen und Gewissen im Bereich der Meldestelle oder des Bürgerservice vor der Besetzung, also bis zum Ablauf des 27.10.1918 galt und wegen Verfassungsnotstand weiter gültig ist.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Hiermit wird verlangt, daß der Rechtsstand des jeweiligen Bundesstaates entsprechend des RuStaG vom 22. Juli 1913 seit der Geburt im jeweiligen Bundesstaat zuerkannt wird und jede ungültige Staatsangehörigkeit, auch die der Weimarer Republik rückwirkend aufgehoben wird.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, Hiermit wird verlangt, daß die Verwaltung die Enlassung in die Bundesstaatenangehörigkeit offiziell bestätigt, jedoch mindestens durch Ergänzung im Reisepass oder hilfsweise durch Ausstellung eines kostenfreien Ersatzdokumentes mit korrekter Staatsangehörigkeit.

Der Erhalt des Personalausweises durch die Behörde wird hiermit bestätigt.

Bearbeiter mit Vor- und Familienname

gültiges Siegel laut Siegelordnung

des Bundesstaates am Stichtag 28.10.1918 0:00

Übergebender

Unterschrift mit Vor- und Familienname

Formblatt zur Personalausweisrückgabe

auf Anordnung eines jeden Bundesstaatenangehörigen in der Funktion eines Notstandsleiters im Sinne der kaiserlichen Notstandgesetzgebung aus 1914 im Verfassungsnotstand mit Rechtsstand vom 28.10.1918 0:00 Uhr wegen Putsch der Weimarer Republik gegen den Staat im Sinne des RuStaG 22.Juli1913

Protokoll bei Negativbescheid zur Vorlage bei Gericht

NEIN, nicht zutreffend **JA**, ein oder zwei Zeugen können vor Gericht bestätigen, daß in der vorgegebenen Zeit von 14 Tagen die Entlassung in die Bundesstaatenangehörigkeit **nicht** erfolgt ist, keine die Bundesstaatenangehörigkeit bestätigende Dokumente ausgestellt wurden und die Fortsetzung von Sklaverei durch den Personalstatus innerhalb der BRD entgegen der EMRK weiter betrieben wurde.

NEIN, nicht zutreffend **JA**, ein oder zwei Zeugen können vor Gericht bestätigen, daß die Behörde die Rücknahme des Persos und Unterschrift zur Entlassung in die Bundesstaatenangehörigkeit verweigerte. Die Weigerung erfolgte trotz schriftlich mit diesem Schreiben dargelegten Kündigungswillen und nachweislichem Faxeingang und deutlich verbal vorgetragendem Abgabewillen dieses Schreibens gegen die Fortsetzung von Sklaverei durch den Personalstatus.

Der Sachverhalt der Verweigerung bestätigt Durch Referendum gültiges Siegel der Den Sachverhalt der Verweigerung bestätigt
Wahlkommission oder des Schiedsgerichtes

Zeuge1 mit Vor- und Familienname

(Kopie der Gründungsurkunde im Anhang)

Zeuge2 mit Vor- und Familienname

(*) **Hinweis:** Die o.g. Zeugen dürfen mit dem Verfahrensbeteiligten nicht verwandt oder verschwägert sein und sollten den Willen aufbringen ihre Aussage vor Gericht auch unter Strafwang gegen den Bearbeiter zu beeden.

Hochachtungsvoll und im Namen des friedliebenden Deutschen Volkes

Copyright: Dieses Formblatt darf ohne Änderung von Jedermann kopiert werden und die zweckgebundene Verwendung durch Behörden ist im Sinne der Rechtssicherheit nach Grundgesetz Artikel 101 ausdrücklich erlaubt und erwünscht.

Hinweis: Falls der Text vom Original, siehe Satz- und Druckvermerk abweicht, wurde das Protokoll durch eine Behörde manipuliert.
(Satz und Druck: 01.02.2016 <http://wiki.dnhw.net/index.php?title=Musterschreiben> 23/11/6002 – R12)